



Garantieerklärung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

unsere Produkte der Marke Brilliant unterliegen einer strengen Qualitätskontrolle. Sollte dieses Produkt der Marke Brilliant wider Erwarten nicht einwandfrei funktionieren, bedauern wir dies sehr.

Die Brilliant AG übernimmt gegenüber Verbrauchern für Produkte der Marke Brilliant, die nach dem **01.01.2017 (Kaufbeleg)** gekauft wurden, zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung, die dem Verbraucher gegenüber seinem Verkäufer zusteht, diese Hersteller-Garantie. Diese Garantieerklärung ersetzt die bisherige Version (Produkte der Marke Brilliant aus dem Sortiment „Brilliant Living“ mit einer Garantieauslobung sowie Produkte mit spezieller Garantieauslobung, die nach dem **01.01.2015 (Kaufbeleg)** gekauft wurden). Die Garantieansprüche aus der bisherigen Version bleiben erhalten. „Verbraucher“ im Sinne dieser Herstellergarantie ist jede natürliche Person, die Eigentümer des Produktes der Marke Brilliant ist und es nicht erworben hat, um es weiter zu verkaufen oder es im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit bei Dritten zu installieren. Erst-Endverbraucher ist „der Verbraucher, der als erstes das Produkt erworben hat“ von der Brilliant AG, einem Händler oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person, die das Produkt der Marke Brilliant im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit wieder verkauft oder installiert. **Diese Garantie gilt für eine Frist von 5 Jahren ab Kaufdatum des Erst-Endverbrauchers.**

Die Brilliant AG garantiert Verbrauchern, dass die von der Garantiezusage umfassten Produkte der Marke Brilliant frei von Material-, Herstellungs- und Konstruktionsfehlern sind. Maßgeblich ist hierbei der Stand von Wissenschaft und Technik zum Herstellungszeitpunkt. Das Produkt der Marke Brilliant muss den Fehler, der den Schaden verursacht hat, bereits zu diesem Zeitpunkt aufgewiesen haben. Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden oder aus Produkthaftung bestehen nur nach Maßgabe der zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Garantie umfasst insbesondere die ordnungsgemäße Leuchtfunktion, Funktionstüchtigkeit von elektronischen Bauteilen und Kabeln, Mangelfreiheit von Werkstoffen und deren Oberflächen, insbesondere Kunststoff, Glas und Metall. Für LED-Leuchten der Marke Brilliant, bei denen die LED fester Bestandteil der Leuchte ist, gilt hinsichtlich der garantierten ordnungsgemäßen Leuchtfunktion der LED Folgendes: Nach dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik wird die Lichtleistung von LEDs im Laufe der Lebensdauer schwächer (Degradierung), diese fallen aber nicht plötzlich aus. Die Alterung von LEDs ist ein normaler Prozess. Dies bedeutet, dass das Nachlassen der Leuchtwirkung der LED-Leuchten der Marke Brilliant keinen Mangel darstellt.

Zur Geltendmachung der Garantie sind folgende Schritte erforderlich:

Die Rechte aus dieser Garantie kann der Verbraucher durch schriftliche Fehleranzeige direkt gegenüber dem Verkäufer und nach zwei Jahren gegenüber der Brilliant AG geltend machen. Voraussetzung hierfür ist die unverzügliche Anzeige nach Kenntniserlangung vom Defekt innerhalb der Garantiezeit. Weiterhin sind die Vorlage des Original-Kassenzettels über den Erwerb der von der Garantiezusage umfassten Produkte der Marke Brilliant und die Vorlage des Produktes der Marke Brilliant notwendig.

Garantiausschluss:

Ausdrücklich ausgenommen von dieser Funktionsgarantie sind alle auswechselbaren Leuchtmittel. Diese Garantiezusage steht zudem unter der Bedingung, dass

- › Die Produkte der Marke Brilliant nicht im gewerblichen Einsatz verwendet wurden;
- › Die durchschnittliche Betriebsdauer von 10 Stunden pro Tag nicht überschritten worden ist;
- › die Produkte der Marke Brilliant bestimmungsgemäß gebraucht wurden;
- › keine An- und Umbauten bzw. sonstige Modifikationen an den Produkten der Marke Brilliant eigenmächtig vorgenommen wurden;

- › die Wartung und Pflege der Produkte der Marke Brilliant entsprechend der Brilliant-Bedienungsanleitung erfolgt sind;
- › Anbau und Installation entsprechend den Installationsvorschriften von der Brilliant AG erfolgt sind, so dass die Grenzwerte für Versorgungsspannung und Umgebungseinwirkungen eingehalten worden sind;
- › die von der Brilliant AG vorgeschriebenen Leuchtmittel, welche den entsprechenden Normen und Vorschriften genügen, in den Produkte der Marke Brilliant verwendet worden sind;
- › an den Produkten der Marke Brilliant keine chemischen und physikalischen Einwirkungen auf der Materialoberfläche vorliegen, die bei nicht sachgemäßem Gebrauch entstanden sind, zum Beispiel durch Schädigungen durch falsche Reinigungs- oder Putzmittel oder scharfkantige Gegenstände. Hierdurch bedingte Schäden unterliegen nicht der Garantie(zusage);
- › diese Produkte der Marke Brilliant nicht als 2.-Wahl-Artikel oder Muster gekauft wurden;
- › diese Produkte der Marke Brilliant nicht im Werkverkauf erworben wurden (Belegnachweis).

Produkte mit handgefertigten Gläsern können Einschlüsse und kleineren Luftblasen enthalten. Für Einschlüsse und Luftblasen besteht somit ein Reklamationsausschluss.

Garantieleistungen:

Die reklamierten Produkte der Marke Brilliant müssen zur Fehleranalyse frei an folgende Adresse geschickt werden:

Brilliant AG
Brillantstraße 1
27442 Gnarrenburg

Der Brilliant AG steht es frei, das Produkt der Marke Brilliant instand zu setzen, einen Austausch vorzunehmen oder dem Verbraucher den Kaufpreis zu erstatten. Beim Austausch wird das alte Produkt der Marke Brilliant kostenfrei durch ein neues Produkt der Marke Brilliant gleicher Art, gleicher Güte und gleichen Typs ersetzt. Sofern das betroffene Produkt der Marke Brilliant zum Zeitpunkt der Fehleranzeige nicht mehr hergestellt wird, ist die Brilliant AG berechtigt, ein ähnliches Produkt der Marke Brilliant zu liefern.

Dem Garantienehmer erwachsene Kosten, Spesen, Porto und dergleichen werden nicht ersetzt.

Auch werden Montage-, Demontage- und Transportkosten nicht ersetzt.

Betriebsausfallschäden, Gewinnverlust und Folgeschäden, welche auf einem Mangel des Produktes der Marke Brilliant beruhen, sind von der Garantiezusage nicht umfasst.

Hinweise bei Garantiezusage, § 477 BGB:

Ganz unabhängig von dieser Herstellergarantie und davon, ob im Garantiefall die vorgeschriebene Garantie in Anspruch genommen wird oder nicht, bestehen uneingeschränkt die gesetzlichen Gewährleistungsrechte gegenüber dem Verkäufer. Nach eigener freier Wahl können daher neben oder auch ohne Geltendmachung der Garantieansprüche die gesetzlich geregelten Käuferrechte wegen Mängel der Kaufsache – insbesondere Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung des Kaufpreises oder Schadenersatz (siehe § 437 BGB und die entsprechenden besonderen Verjährungsregelungen in § 438 BGB) – gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht werden. Die Garantie gilt unbeschadet zwingender gesetzlicher Haftungsvorschriften, wie z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch die Brilliant AG oder seine Erfüllungsgehilfen.

Brilliant AG, Brilliantstraße 1, 27442 Gnarrenburg - Stand: Januar 2017